

Die Gemeinde Pampow hat die Kanzlei Weißleder.Ewer mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Im Verlaufe des Aufstellungsverfahrens wurden von der Kanzlei mit Schreiben vom 25.09.2020, 08.07.2020 und 19.11.2024 Stellungnahmen eingereicht. Eine weitere Stellungnahme wurde während der öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplans abgegeben. Diese Stellungnahme fasst die Inhalte der vorhergehenden Schreiben zusammen. Daher ist die zuletzt abgegebene Stellungnahme Gegenstand der Abwägung.

## **Inhalt der Stellungnahme**

1. Es gäbe eine Übereinkunft zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Gemeinde Pampow aus dem Anfang der 1990er Jahre, aus der hervorgehe, dass nur ein Möbelmarkt insgesamt existieren dürfe. Mit der Ansiedlung der damaligen „Möbelstadt Rück“ heute „XXXLutz“ hätte die Landeshauptstadt Schwerin darauf verzichtet einen größeren Möbelmarkt anzusiedeln. Diese Vereinbarung wäre zwischen dem damaligen Oberbürgermeister Johannes Kwaschik für die Landeshauptstadt Schwerin und dem Bürgermeister Hartwig Schulz für die Gemeinde Pampow vereinbart worden. Das sei im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 100 „Krebsförden – Sondergebiet Grabenstraße / Ellerried“ sei nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.
  - 2.1 Die 1. Änderung des Bebauungsplans verstöße gegen das raumordnungsrechtliche Beeinträchtigungsgebot. Es wird ausgeführt, dass laut Ziel Nr. 4.3.2 des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg – Vorpommern bestimmt ist, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind und nur ausnahmsweise in städtebaulicher Randlage angesiedelt werden dürfen, wenn nachweislich keine geeigneten Standorte in integrierten Lagen vorhanden sind. Voraussetzung für die Ansiedlung in städtebaulicher Randlage sei eine Anbindung an das ÖPNV-Netz und an das Radwegenetz.
  - 2.2 Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans sei nicht ersichtlich, dass die Fläche für zentrenrelevante Randsortimente abhängig von der nach Festsetzung Nr. 1.1.1 zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 15.001 m<sup>2</sup> bis 30.000 m<sup>2</sup> ist. Selbst bei Ansiedlung eines Möbelmarktes von 15.001 m<sup>2</sup> wäre nach den Festsetzungen eine Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente von bis zu 2.500 m<sup>2</sup> möglich. Das entspräche 16% der Verkaufsfläche.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans beachte das Gebot interkommunaler Abstimmung nicht hinreichend, weil sie keine Rücksicht auf die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Pampow nehmen würde. Mit der Änderung sei ein großflächiger Möbelmarkt mit 30.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ausgewiesen worden. Nunmehr wird seitens der Gemeinde Pampow davon ausgegangen, dass es zu einem Überangebot an Möbelverkaufsfläche im Stadt-Umland-Raum Schwerin kommt, wenn am Standort Sieben-Seen-Center neben dem bereits vorhandenen Möbel-Discounter mit 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche noch ein Möbelvollsortimenter mit 30.000 m<sup>2</sup> entsteht. Dadurch sei der Fortbestand des auf dem Gemeindegebiet Pampow bestehenden Möbelmarktes XXXLutz gefährdet. Ebenso würde bestehenden Baurechten zur Erweiterung vorgenannten Möbelmarktes die Grundlage entzogen. Die Schließung und der Leerstand des Möbelmarktes XXXLutz würden zu einem gravierenden städtebaulichen Missstand führen.

4. Es sei nicht ersichtlich wer Auftraggeber der Städtebaulichen Wirkungsanalyse ist.
- 4.1 Die Wirkungsanalyse von Junker und Kruse sei fehlerhaft. Bestimmte Inhalte des Gutachtens wie z.B. die angenommene Flächenproduktivität, der zu Grunde gelegte umverteilungsrelevante Vorhabenumsatz seien nicht nachvollziehbar. Es fehle eine Untersuchung zu den Auswirkungen der nicht zentrenrelevanten Randsortimente. Die städtebauliche Einordnung des Standortes des Möbelmarktes sei widersprüchlich. Es fehle die Ermittlung der Auswirkungen, die der Betrieb von zwei Möbelstandorten in unmittelbarer Nachbarschaft im Hinblick auf negative versorgungsstrukturelle Auswirkungen haben könnte.
5. Bestehendes Baurecht für einen Möbelmarkt mit 30.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25.95.01 der Landeshauptstadt Schwerin müsse im Rahmen der Wirkungsanalyse berücksichtigt werden. Die gutachterliche Einschätzung, wonach die Ansiedlung im Bereich vorgenannten Bebauungsplans unrealistisch ist, sei nicht zutreffend, weil für einen Möbelmarkt an der Graf-Yorck-Straße ein Bauantrag gestellt worden sei.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans lasse sich nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickeln, weil sie in einem Teilbereich mit einer Größe von ca. 1,38 ha den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im betroffenen Bereich ist Landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Zusammenhang sei nicht nachvollziehbar, warum nach der Begründung zum Planentwurf Darstellungen eigenständiger Nutzungen im Flächennutzungsplan regelmäßig erst ab einer Größe von 1,5 ha erfolgen sollen.
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans verstöße gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Sieben - Dörfer - Moor. Der westliche Teil des Plangebietes überplane das Landschaftsschutzgebiet. Der betroffene Teil müsste aus dem Landschaftsschutz entlassen werden.
8. Das regionale Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Schwerin sei ungenügend berücksichtigt, weil die geplante Ansiedlung des Möbelmarktes nicht im regionalen Zusammenhang betrachtet würde.
9. Der Integrierte Rahmenplan 2030 aus dem Stadt-Umland-Dialog sei nicht berücksichtigt worden. Daher seien die städtebaulich relevanten Auswirkungen auf die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche nicht hinreichend ermittelt worden.

## Ergebnis der Abwägung

- zu 1: Eine Vereinbarung, die den Verzicht zur Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes auf dem Territorium der Landeshauptstadt Schwerin zum Inhalt hat, ist nicht getroffen worden. Der seinerzeitige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Herr Johannes Kwaschik hat am 10.12.1991 auf einer Besprechung bei der IHK zu Schwerin, an der auch der damalige Landrat des Landkreises Schwerin, Herr Harald Scheffler teilgenommen hatte, lediglich der Entwicklung eines Sondergebietes für ein nicht-innenstadt-relevantes Einzelhandelsangebot auf dem Gemeindegebiet Pampow zugestimmt.
- zu 2: Während der Aufstellung des Bebauungsplans ist im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg frühzeitig beteiligt worden. Mit Schreiben vom 19.06.2023 hat das Amt eine positive landesplanerische Stellungnahme abgegeben. In dieser wird bestätigt, dass den Planungszielen und -inhalten des Bebauungsplans keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

zu 2.1: Die Ansiedlung des großflächigen Möbelmarktes im Sonderstandort „Sieben Seen Center“ erfolgt in städtebaulich integrierter Lage. Dabei ist das „Sieben Seen Center“ an das ÖPNV-Netz und an das Radwegenetz angeschlossen. Eine Bushaltestelle befindet sich an der Grabenstraße unmittelbar am Möbelmarkt.

zu 2.2: Bereits die Ansiedlungsregel Nr. 3 des Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadt-Umland-Raum Schwerin beinhaltet, dass im Regelfall die zentrenrelevanten Randsortimente 10% der Gesamtverkaufsfläche, maximal jedoch 2500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten sollten. Damit ist die absolute Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente auf 2500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche festgelegt, so dass bei Märkten mit mehr als 25.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, also z.B. bei einem Markt mit 27.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht 10% zentrenrelevante Randsortimente, was 2.700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche entspräche zulässig sind, sondern nur 2.500 m<sup>2</sup>. Der Umkehrschluss, dass bei Verkaufsflächen von weniger als 25.000 m<sup>2</sup>, also z.B. bei einem Markt mit 15.001 m<sup>2</sup> auch 2500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig wären, ist nicht zutreffend. Die planungsrechtliche Prüfung eines konkreten Vorhabens umfasst die Bewertung der Verkaufsfläche für Randsortimente in Abhängigkeit von der beantragten Gesamtverkaufsfläche nach der 10% Regel. Die Etablierung einer Verkaufsfläche von 2.500 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtverkaufsfläche von weniger als 25.000 m<sup>2</sup> entspräche nicht den planungsrechtlichen Festsetzungen und ist aus Sicht der verbindlichen Bauleitplanung unzulässig.

zu 3: Die städtebauliche Wirkungsanalyse für die geplante Ansiedelung zweier Möbelmärkte am Standort Sieben-Seen-Center hat ermittelt, dass eine etwaige Schließung des Möbelmarktes in der Gemeinde Pampow nicht ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich jedoch um wettbewerbliche Auswirkungen. Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsschutz sind nicht Bestandteil der interkommunalen Abstimmung. Vielmehr sollen negative städtebauliche Auswirkungen auf schützenswerte zentrale Versorgungsbereiche vermieden werden.

Im Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum Schwerin ist das Nahversorgungszentrum Pampow, aber nicht der Standort des Möbelmarktes als schützenswerter zentraler Versorgungsbereich festgelegt. Negative städtebauliche Auswirkungen sind schon aufgrund der räumlichen Lage im Zentrum der Gemeinde Pampow nicht zu erwarten. Dagegen befindet sich der Möbelmarkt XXXLutz in einer städtebaulich nicht integrierten Lage am östlichen Rand der Gemeinde. Ein wettbewerbsbedingter Leerstand des Möbelmarktes ist als Folge marktwirtschaftlicher, unternehmerischer Tätigkeit zu beurteilen, stellt jedoch keinen städtebaulichen Missstand dar.

Zum Vorwurf die 1. Änderung des Bebauungsplans würde keine Rücksicht auf die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Pampow nehmen, ist folgendes zu bemerken. Die Erweiterung der Pampower Möbelverkaufsfläche auf 30.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche war bereits Gegenstand der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Pampow. Von der Landeshauptstadt Schwerin wurden im Aufstellungsverfahren der 7. Änderung mit Schreiben vom 26.06.2006 Bedenken gegen die Planung geäußert. Diese richteten sich gegen die beabsichtigte Erweiterung der Sonderbafläche von 20.000 m<sup>2</sup> auf 30.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in dem Gewerbegebiet als Grundlage für die Ausweitung des bestehenden Möbelmarktes der Firma Möbel Rück. Außerdem wurde bemängelt, dass dem Planentwurf die in der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde zum Schutz der Zentrenstruktur des Oberzentrums Schwerin geforderte Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente fehlt. Die Bedenken wurden von der Gemeinde Pampow nicht berücksichtigt.

Auch im Verfahren der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 in Verbindung mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pampow wurden mit Schreiben vom 12.12.2017 Bedenken geäußert bzw. aufrecht erhalten. Bereits im Rahmen der

frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte die Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit einer Aufschlüsselung der Nebensortimente mit jeweiligen Verkaufsflächenbegrenzungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs hingewiesen, damit die Fläche der Randsortimente nicht nur von einem Sortiment belegt wird. Außerdem ist diese Sortimentsliste an die entsprechenden Vorgaben des Regionalen Einzelhandelsentwicklungskonzepts für den SUR Schwerin (REHK) anzupassen. Das bedeutet auch, dass die zentrenrelevanten Randsortimente eine Fläche von 2500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und dabei 500 m<sup>2</sup> für Einzelsortimente nicht überschreiten dürfen. Auch diese Bedenken wurden nicht berücksichtigt.

- zu 4. Die fiskalische Beauftragung des Gutachtens ist durch den Projektentwickler des geplanten Möbelmarktes, die Krieger Grundstücksgesellschaft (KGG) GmbH erfolgt. Diese Gesellschaft ist Bestandteil der Unternehmensgruppe Möbel - Höffner. Mit der KGG GmbH hat die Landeshauptstadt Schwerin einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs.1 BauGB geschlossen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass der Projektentwickler die bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten in Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten der Landeshauptstadt Schwerin erstellt und mit diesen die zu erbringenden Leistungen abstimmt. Die Beauftragung erfolgte somit im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin. Der städtebauliche Vertrag stellt auch klar, dass die kommunale Planungshoheit der Landeshauptstadt Schwerin durch den Vertrag nicht eingeschränkt wird.
- zu 4.1 Aus Sicht der Bauleitplanung liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die städtebauliche Wirkungsanalyse oder Teile davon in Frage stellen. Die Aufstellung der Wirkungsanalyse ist durch ein erfahrenes und anerkanntes Gutachterbüro erfolgt. Die Inhalte der Wirkungsanalyse einschließlich der von der Gemeinde Pampow bemängelten Punkte wurden mit der Landesplanung erörtert und für schlüssig befunden.
- zu 5. Die gutachterliche Einschätzung der städtebaulichen Wirkungsanalyse, dass die Ansiedlung eines Möbelmarktes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 "Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal" unrealistisch ist, stützt sich zum einen auf die Wahrscheinlichkeit, dass sich aus rein wirtschaftlichen Erwägungen in der Landeshauptstadt Schwerin tatsächlich nur ein großflächiger Möbelmarkt als Vollsortimenter ansiedeln wird, zum anderen auf die nachfolgenden Abläufe.

Der Bebauungsplan Nr. 25.95.01 "Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal" ist seit dem 29.06.1997 rechtskräftig. Über einen Zeitraum von bislang 28 Jahren ist eine Umsetzung der Planung im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt nicht erfolgt. Die Fläche befindet sich nach mehreren Eigentümerwechseln jetzt im Eigentum des in der Gemeinde Pampow beheimateten Möbelhauses. Im Interesse dieses Unternehmens hat die Gemeinde Pampow planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung am Standort in Pampow geschaffen.

Am 27.02.2019 hat die Gemeinde Pampow einen Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung ihres Flächennutzungsplans gefasst. Inhalt der Änderung ist die Erweiterung eines Sonstigen Sondergebiets SO Möbel. Dieser Beschluss wurde am 31.07.2019 im Stralendorfer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Am 28.08.2019 hat die Gemeinde Pampow die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Pampow“ beschlossen. Planungsziel ist die Erweiterung des im Gelungsbereich vorhandenen Möbelhauses bzw. die Ansiedlung eines weiteren Möbelmarktes durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets SO - Möbel. Der Satzungsbeschluss wurde am 25.09.2019 im Stralendorfer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Offensichtlich hat sich die Gemeinde Pampow mit ihren Beschlüssen für eine Investition auf dem eigenen Gemeindegebiet positioniert.

Diese Einschätzung hatte zur Folge, dass die Landeshauptstadt Schwerin am 01.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25.95.01 "Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal" eingeleitet hat. Ein Planungsziel ist die Umwandlung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt in ein Gewerbegebiet. Auf den zur Errichtung des Möbelmarktes vorgesehenen Flächen ist durch Sukzession eine Waldfläche entstanden. Dieser Wald muss in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Gadebehn kann das erforderliche Verfahren zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 Abs.1 Landeswaldgesetz schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden. Die Umwandlung des Waldes bedarf auch der Zustimmung der Grundstückseigentümer. Daher wurde die Eigentümerin der zur Errichtung eines Möbelmarktes vorgesehenen Flächen mit Schreiben vom 25.11.2024 beteiligt und um Mitteilung gebeten, ob sie der beabsichtigten Waldumwandlung zustimmen kann. Eine Antwort auf diese Frage liegt bis dato nicht vor.

Per 26.07.2021 wurde für die im Bebauungsplan Nr. 25.95.01 "Ludwigsluster Chaussee/Am Grünen Tal" liegenden Flächen, die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt festgesetzt sind, ein Bauantrag zur Errichtung eines Einrichtungshauses gestellt. Auch dieser Antrag konnte bis dato aus nachstehenden Gründen nicht beschieden werden.

Im Zuge der baulichen Entwicklung muss der durch Sukzession entstandene Wald gerodet werden. Die Rodung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Forstamtes Gadebehn. In diesem Verfahren hatte das Forstamt Gadebehn mit Schreiben vom 24.09.2021 die Antragstellerin des Bauantrags, die gleichzeitig Eigentümerin der betroffenen Flächen ist, darum gebeten fehlende Unterlagen nachzureichen. Dieser Forderung ist die Antragstellerin offenbar nicht nachgekommen. Jedenfalls hat das zuständige Forstamt Gadebehn mit Schreiben vom 17.08.2025 dem für das Bauantragsverfahren zuständigem Fachdienst Bauen und Denkmalpflege der Landeshauptstadt Schwerin mitgeteilt, dass die Zustimmung zur Errichtung des Möbelmarktes nicht erteilt wird. Offenkundig möchte die Antragstellerin ihrer Mitwirkungspflicht in den Verfahren zur Waldumwandlung nicht nachkommen, da ein tatsächliches Bauinteresse nicht besteht.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann davon ausgegangen werden, dass kein tatsächliches Investitionsinteresse in der Landeshauptstadt Schwerin besteht.

- zu 6. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird in Kapitel 6 darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan für einen Teilbereich Darstellungen enthält, die den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans scheinbar entgegenstehen. Dennoch lässt sich die 1. Änderung des Bebauungsplans an dieser Stelle aus dem Flächennutzungsplan entwickeln, weil die in Anspruch genommene Fläche mit einer Größe von ca. 1,38 ha unterhalb der darstellungsrelevanten Größe von 1,5 ha liegt. Die Regel, dass eigenständige Flächennutzungen im Flächennutzungsplan erst ab dieser Größe dargestellt werden, wurde im Juni 1996 im 5. Statusbericht zur Aufstellung des Flächennutzungsplans im Kapitel Arbeitsstand, Verfahren und Darstellungen des Flächennutzungsplans festgelegt. Beim Beschluss über den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wurde diese Verfahrensweise von der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bestätigt.
- zu 7. In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird in Kapitel 6 auf die Lage des westlichen Teils des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Siebendorfer Moor hingewiesen. Ebenso wird ausgeführt, dass das hier von betroffene Flurstück 13/5 aus dem Schutzgebiet entlassen werden muss. Parallel zum Bauleitplanverfahren ist ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Siebendorfer Moor“

durchgeführt worden. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen. Die neue geänderte Schutzgebietsverordnung wurde am 13.06.2025 ortsüblich bekanntgemacht und im Internet veröffentlicht.

- zu 8. Wie bereits unter 4.1 ausgeführt, wurde die Städtebauliche Wirkungsanalyse durch ein erfahrenes und anerkanntes Gutachterbüro aufgestellt. In der Wirkungsanalyse wurden regionale Aspekte und Zusammenhänge berücksichtigt. Beispielsweise wurden die Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Wismarer Innenstadt untersucht. Ebenso wurde die Veränderung der Zentralität im Kernsortiment Möbel für die Gemeinden Pampow und Brüsewitz ermittelt, die aus der Realisierung der Möbelmärkte resultiert.
- zu 9. Die Landeshauptstadt Schwerin und die Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Schwerin haben im Integrierten Rahmenplan 2030 vereinbart, bestimmte prioritär eingestufte Handlungsfelder und Kooperationsthemen zum Gegenstand weiterer interkommunaler Abstimmung und Zusammenarbeit zu machen. Für die Einzelhandelsentwicklung benennt der Rahmenplan als allgemeine Kooperationsthemen die Stärkung der Schweriner Innenstadt und der wohnortnahmen Grundversorgung, Ausnahmeregelungen für großflächigen Einzelhandel außerhalb des Oberzentrums und die Umsetzung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes durch die kommunale Bauleitplanung. Aus diesen Handlungsfeldern ergibt sich für die verbindliche Bauleitplanung kein Handlungsbedarf über das hinaus, was in der städtebaulichen Wirkungsanalyse zur Ansiedlung zweier Möbelmärkte ohnehin berücksichtigt ist.

### **Beschlussvorschlag**

Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 1 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 2 bis 2.2 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 3 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 4 bis 4.1 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 5 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 6 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 7 wird berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 8 wird nicht berücksichtigt.  
Der Inhalt der Stellungnahme Nr. 9 wird nicht berücksichtigt.